



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **Schriftliche Beantwortung der Interpellation von Bruno Baumann:
Mehr Arbeitsinspektoren - weniger Gesundheitskosten**

Datum: 14. Dezember 2010

Nummer: 2010-330

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links: - [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
 - [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
 - [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
 - [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2010/330

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

vom 14. Dezember 2010

Schriftliche Beantwortung der Interpellation von Bruno Baumann: Mehr Arbeitsinspektoren - weniger Gesundheitskosten

An der Landratssitzung vom 23. September 2010 reichte Bruno Baumann, SP Fraktionsmitglied, eine Interpellation mit dem Titel „Mehr Arbeitsinspektionen - weniger Gesundheitskosten“ ein. Der Vorstoss hat folgenden Wortlaut:

„Verletzungen der Pausenregelungen, unregelmässige oder zu lange Arbeitszeiten, schwere Traglasten, schlechte Raumluf, belastende Schichtpläne, ergonomisch unvorteilhafte Einrichtungen: Dies alles schlägt negativ auf die Gesundheit der Betroffenen durch.

So leiden beispielsweise Erwerbstätige an arbeitsbedingten Rückenschmerzen und verursachen enorme Gesundheitskosten, die auf den mangelhaften Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz zurückzuführen sind.

Deshalb muss die Einhaltung der Arbeitsbedingungen nach Arbeitsgesetz kontrolliert werden. Ob in einem Betrieb die Höchstarbeitszeiten eingehalten werden oder Gesundheitsbelastungen durch schlechte Raumluf, mangelnde Beleuchtung, Lärm oder ungesunde Arbeitsbewegungen vorherrschen, ist nicht einfach eine betriebliche Privatsache. Denn ein Gutteil der daraus entstehenden Gesundheitskosten wird dann letztlich von der öffentlichen Hand übernommen. Es kann nicht sein, dass Betriebe Mitarbeitende bei der IV anmelden, weil die Arbeitsbedingungen nicht dem Arbeitsgesetz entsprechen.

Dem kantonalen Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA) obliegt die Aufsicht über die Einhaltung des Arbeitsgesetzes. Die Kontrolle über die Einhaltung der Vorschriften über den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Arbeitszeiten, Ergonomie, Arbeitsorganisation) ist nachweislich von gesundheitspolitischer und auch finanzieller Bedeutung. Durch eine angemessene Qualität dieser Kontrollen können Schäden und Kosten vermieden werden.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die schriftliche Beantwortung der folgenden Fragen:

- 1. Hat der Regierungsrat Kenntnis über die Anzahl der Kontrollen, die durchgeführt werden? Wenn ja, wie viele Kontrollen sind dies jährlich?*
- 2. Wie werden die Kontrollen betreffend die gesetzliche Höchstarbeitszeit aktuell durchgeführt?*
- 3. Wird auch der Gesundheitsschutz kontrolliert? Wenn ja, wie?*

4. *Wie reagiert das KIGA, wenn Verstösse festgestellt werden?*
5. *Sind genügend Ressourcen vorhanden, um die notwendigen Kontrollen durchzuführen?“*

Antwort des Regierungsrates zu den einzelnen Fragen

1. *Hat der Regierungsrat Kenntnis über die Anzahl der Kontrollen, die durchgeführt werden? Wenn ja, wie viele Kontrollen sind dies jährlich?*

Beim Kantonalen Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA Baselland) werden Kontrollen über die Einhaltung der Vorschriften über den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz von zwei Abteilungen durchgeführt: Einerseits durch das *Arbeitsinspektorat der Abteilung Arbeitsbedingungen (Arbeitsinspektorat)*, welches insbesondere für Planbegutachtungen, ASA-Systemkontrollen und den Vollzug von UVG-Bestimmungen zuständig ist. Andererseits durch die *Abteilung Arbeitsrecht und Arbeitnehmerschutz (Abteilung ARAS)*, welche die arbeitsrechtlichen Vorschriften zu den Arbeits- und Ruhezeiten vertieft überprüft.

Das *Arbeitsinspektorat* hat im Jahr 2009 249 Plangenehmigungen/Planbegutachtungen, 172 Abnahmen von KIGA-Entscheiden, 216 Augenscheine/Planbesprechungen und 42 ASA-Systemkontrollen durchgeführt.

Die *Abteilung ARAS* hat im Jahr 2009 22 umfassende Arbeitszeitkontrollen vorgenommen.

2. *Wie werden die Kontrollen betreffend die gesetzliche Höchstarbeitszeit aktuell durchgeführt?*

Bei den Arbeitszeitkontrollen durch die *Abteilung ARAS* besteht zum einen die Möglichkeit, mit den zu kontrollierenden Betrieben einen Besuchstermin zu vereinbaren und mit den verantwortlichen Personen die aktuelle Situation und allfällige Probleme in der Unternehmung zu besprechen. Im Rahmen dieser Betriebsbesuche werden die Zeiterfassungsunterlagen von willkürlich ausgesuchten Arbeitnehmenden einverlangt und kontrolliert. Zum anderen werden Betriebe auch schriftlich angeschrieben und direkt aufgefordert, die erforderlichen Zeiterfassungsrapporte dem KIGA Baselland, Abteilung ARAS, einzureichen. Auch in diesem Fall bestimmt das KIGA Baselland aufgrund von vorhandenen Personallisten die zur Kontrolle ausgewählten Betriebsangestellten.

Bei den Kontrollen wird nicht nur die Einhaltung der gesetzlichen Höchstarbeitszeit überprüft: In einem detaillierten schriftlichen Bericht erfolgt eine Rückmeldung über die korrekte oder verbesserungswürdige Handhabung der Vorschriften über:

- die Aufzeichnungspflicht von Arbeitszeiten;
- die wöchentliche Höchstarbeitszeit;
- den wöchentlichen freien Halbttag und den wöchentlichen Ruhetag;
- die maximale Tagesarbeitszeit;
- die tägliche Ruhezeit;
- die Pausen;
- die Nacht- und Sonntagsarbeit;

- den Schichtwechsel und Jugendarbeitsschutzbestimmungen je nach Beurteilungskonstellation.

3. *Wird auch der Gesundheitsschutz kontrolliert? Wenn ja, wie?*

Das *Arbeitsinspektorat* führt Kontrollen des Gesundheitsschutzes durch. Zum einen überprüft es in Betrieben, in welchen es als Durchführungsorgan des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG) fungiert, im Rahmen von ASA-Systemkontrollen die Arbeitssicherheit sowie den Gesundheitsschutz. Zum andern untersucht es in Bereichen, in denen die SUVA Durchführungsorgan des UVG ist, im Rahmen von Betriebskontrollen die Aspekte des Gesundheitsschutzes gemäss der Verordnung 3 vom 18. August 1993 zum Arbeitsgesetz (ArGV 3).

4. *Wie reagiert das KIGA, wenn Verstösse festgestellt werden?*

Betriebe, bei denen Verstösse gegen die Arbeits- und Ruhezeiten festgestellt worden sind, werden durch die *Abteilung ARAS* schriftlich verwahrt und zu einer Stellungnahme aufgefordert. Mit dieser Vorgehensweise wurden bisher gute Erfahrungen gemacht. Bei groben Widerhandlungen mit systematischem Charakter wird eine Nachkontrolle vorgemerkt. Tritt keine Verbesserung ein, und handelt es sich um einen Wiederholungsfall, so wird der Betrieb verzeigt. Verzeigungen kommen jedoch selten vor.

Stellt das *Arbeitsinspektorat* bei Betriebsinspektionen Mängel fest, so wird der betroffene Betrieb schriftlich aufgefordert, innerhalb einer zumutbaren Frist bestimmte Massnahmen umzusetzen. Kommt der betroffene Betrieb der Aufforderung nicht nach, so wird er nach erfolgter Mahnung mittels Verfügung dazu aufgefordert. Werden dem Arbeitsinspektorat von der Arbeitnehmerseite her Verstösse auf nicht eingehaltene gesetzliche Bestimmungen gemeldet, so prüft es diese und nimmt in der Regel eine Betriebsinspektion vor.

5. *Sind genügend Ressourcen vorhanden, um die notwendigen Kontrollen durchzuführen?*

Die aktuellen Ressourcen des Arbeitsinspektorates reichen gerade aus, um den notwendigen Vollzug und die Schwerpunktprogramme des Bundes sicherzustellen. Eine verstärkte Aktivität im Sinne des Interpellanten wird aber von verschiedener Seite, nicht zuletzt auch von der Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS), gewünscht. Deshalb ist zur Zeit eine Aufstockung der Ressourcen in Vorbereitung. Diese Ressourcen sollen vor allem im von der EKAS refinanzierten Bereich eingesetzt werden.

Liestal, 14.. Dezember 2010

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Krähenbühl

Der Landschreiber: Mundschin